



Datum: 8. April 2022

Vorlage Nr. L 308/22
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 13. Mai 2022

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im
Lande Bremen (Weiterbildungsverordnung – WBG-VO)**
hier: Änderung von Begriffsbestimmungen

A Problem

Der Unterausschuss 1 Förderungsausschuss (UA 1) des Landesausschusses für Weiterbildung (LAWB) hat in seiner letzten Amtsperiode mit Beratungen zur Weiterentwicklung des Fördersystems nach dem WBG begonnen. In seiner letzten Sitzung am 18.03.2022 hat er Änderungen von Begriffsbestimmungen beraten, die die Grundlage für die Anerkennung und die finanzielle Förderung nach dem WBG darstellen. Der UA 1 legt dem LAWB nun Änderungsvorschläge zur Definition von Teilnehmenden nach dem WBG und zu der so genannten „Landeskinderregelung“ vor.

B Lösung

Die hier vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf Regelungen, die in § 5 Abs. 2 sowie in § 5 Abs. 3 Nr. 4 WBG-VO festgeschrieben sind.

§ 5 Abs. 2: Teilnehmer:innen im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schüler:innen einer allgemeinbildenden Schule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Es wird vorgeschlagen, die Definition von Teilnehmenden nach dem WBG wie folgt zu ändern: „Teilnehmende im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Kinder und Jugendliche im Rahmen von Veranstaltungen der Familienbildung“.

Dieser Vorschlag wurde am 18.03.2022 im UA 1 beraten. Im Ergebnis empfiehlt der UA 1 einstimmig, die o. g. Definition zu nutzen und eine entsprechende Änderung der WBG-VO zu veranlassen. Der UA 1 wird hierzu eine Definition dessen, was unter „Familienbildung“ zu verstehen ist, erarbeiten.

Erläuterung: Im Rahmen von Veranstaltungen der Familienbildung sollen Kinder und Jugendliche künftig mitgezählt werden, um die pädagogische Arbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Kindern bzw. Jugendlichen zu unterstützen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 4: Die Teilnehmer:innen haben in ihrer überwiegenden Zahl ihren Wohnort oder Arbeitsplatz im Lande Bremen.

- Es wird vorgeschlagen, die so genannte „Landeskinderregelung“ wie folgt zu ändern: „Die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden oder mindestens sechs erwachsene Teilnehmende haben ihren Wohnort oder Arbeitsplatz im Lande Bremen“.

Dieser Vorschlag wurde am 04.03.2022 im UA 2 und am 18.03.2022 im UA 1 beraten. Im Ergebnis stimmten beide Unterausschüsse für die Änderung der Landeskinderregelung in oben genannter Weise.

Erläuterung: Durch diese Änderung könnten nach dem WBG künftig auch Veranstaltungen anerkannt werden, an denen bspw. sechs erwachsene Teilnehmende mit Wohnort oder Arbeitsplatz im Lande Bremen und eine beliebige Anzahl weiterer Personen mit Wohnort oder Arbeitsplatz in anderen Bundesländern teilnehmen. Von dieser Öffnung würden insbesondere Einrichtungen der beruflichen Bildung und Einrichtungen mit Sitz in Bremerhaven profitieren, da deren Angebote in starkem Maße auch von Personen mit Wohnort oder Arbeitsplatz in Niedersachsen oder anderen Bundesländern angefragt werden.

C Beschluss

Der LAWB begrüßt die oben genannten Änderungsvorschläge und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung und Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung.